

fertigten Gutachten, die durchschnittlich nur noch etwa 10 Seiten umfassen, haben sich in der gerichtlichen Praxis bewährt. Sie entsprechen den Forderungen in Ziff. 11 des Beschlusses des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 und können auch gemäß Ziff. 8 auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

5. Der anfangs vorhandene Widerstand gegen eine kürzere, prägnantere Abfassung der Gutachten gründete sich vor allem darauf, daß die z. T. sehr langen Aktenauszüge zur umfassenden wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens und für eine eventuelle spätere wissenschaftliche Auswertung der Gutachten erforderlich seien. Dieser Einwand konnte dadurch entkräftet werden, daß für wissenschaftliche Ausarbeitungen die notwendigen Aktenauszüge entweder gesondert aufbewahrt werden oder daß die Akten zugänglich gemacht werden.

6. Die Gerichte haben nach Ziff. 8 des Beschlusses des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 Gutachten gründlich und exakt nachzuprüfen und sich im Urteil damit auseinandersetzen, weshalb sie der Begutachtung gefolgt sind oder nicht. Das erfordert von den Gerichten eine höhere Qualität der Arbeit mit den Gutachten, vor allem ein tieferes Eindringen in die darin behandelten Probleme. Vorhandene Tendenzen einer unkritischen Übernahme von Gutachten sind in unserem Bezirk weitgehend überwunden. Ob die Ergebnisse von Gutachten berücksichtigt worden sind oder nicht, darüber informiert der Kreisstaatsanwalt den jeweiligen Direktor der Gesundheitseinrichtung. Das dient der wissenschaftlichen Auswertung, und der Gutachter erhält zugleich eine gewisse Kontrollmöglichkeit über seine Arbeit.

Durch die eingeleiteten Maßnahmen wurden erreicht:

- eine stabile Praxis bei der Anforderung psychiatrischer Gutachten;
- eine Verringerung der Bearbeitungszeit insgesamt (einschließlich der Haftsachen) um etwa 4 Wochen;
- eine Erhöhung der Qualität bei der Anforderung von Gutachten;
- eine gute Zusammenarbeit zwischen Juristen und den Psychiatern im Bezirkskrankenhaus Bernburg, die raschere Konsultationen, bessere Terminabstimmungen und die weitere Erhöhung der Qualität der Arbeit ermöglichen;
- eine Entlastung der Psychiater und ihrer Schreibkräfte;
- eine Verringerung des Arbeitsaufwands für Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte;
- eine Einsparung von Papier.

Das Bezirkskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Bernburg kann jetzt alle im Bezirk anfallenden forensischen Gutachten kurzfristig fertigen. Früher wurden sieben derartige Einrichtungen in Anspruch genommen.

*Dr. GUSTAV JAHN,*

*Direktor des Bezirksgerichts Halle*

*MR Dozent Dr. sc. med. HELMUT F. SPÄTE,*

*Ärztlicher Direktor des Bezirkskrankenhauses*

*■ für Psychiatrie und Neurologie Bernburg*

*Dr. RUDI TRAUTMANN,*

*Staatsanwalt des Bezirks Halle*

## Zu den Voraussetzungen für den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung

Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) stellt in seinem Urteil vom 2. Februar 1979 - BZK 2/79 - (NJ 1979, Heft 7, S. 329) fest, daß die schlüssige Darlegung des Grundes und der Höhe des geltend gemachten Anspruchs auf eine fällige Geldzahlung Voraussetzung für den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung ist. Diese Feststellung entspricht voll und ganz der Regelung des § 14 ZPO. Es ist auch

richtig, daß das Bezirksgericht vom Sekretär des Kreisgerichts eine gründliche Prüfung der Voraussetzungen fordert, die für den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung gegeben sein müssen. Aus der Begründung des Urteils ist jedoch zu entnehmen, daß die vom Bezirksgericht erhobenen „strengen Anforderungen“ an diese Prüfung auf einer Verkennung der Anforderungen beruht, die das Gesetz verlangt.

Die Voraussetzungen für den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung bestehen einerseits in einer schlüssigen Darlegung des geltend gemachten Anspruchs und andererseits darin, daß der Gläubiger gemäß § 53 Abs. 2 ZPO (Abgabe einer Erklärung unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit oder Übergabe von Beweismitteln — Briefe oder andere Urkunden) glaubhaft macht, daß der zur Zahlung aufgeforderte Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat. Nach dem vom Bezirksgericht dargelegten Sachverhalt muß davon ausgegangen werden, daß beide Voraussetzungen bei der Antragstellung vorgelegen haben: Der Gläubiger hatte vorgetragen, daß die Schuldnerin durch Vollstreckungsmaßnahmen einen unberechtigten materiellen Vorteil erlangt habe, was sich aus einer Vollstreckungsakte des Kreisgerichts ergebe. Daraufhin hat der Sekretär des Kreisgerichts die beantragte gerichtliche Zahlungsaufforderung erlassen.

Das Bezirksgericht, das die gerichtliche Zahlungsaufforderung im Wege der Kassation wegen mangelnder Sachaufklärung aufhob, hat die Sache gemäß § 162 Abs. 1 ZPO an den Sekretär des Kreisgerichts zur Nachholung der unterbliebenen Sachaufklärung zurückverwiesen. Es hat dabei aber übersehen, daß der Sekretär vor Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung überhaupt keine Sachaufklärung vorzunehmen hat, sondern lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung. Bei dieser Schlüssigkeitsprüfung hat er nur festzustellen, ob der vom Gläubiger behauptete Anspruch tatsächlich und rechtlich gerechtfertigt erscheint, ob er also — wie vom Gläubiger behauptet wird — bestehen könnte (vgl. auch H. Kellner / J. Göhring / H. Kietz, Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1977, S. 89). Eine Sachaufklärung vor Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung verlangt das Gesetz nicht; zu ihr ist der Sekretär auch nicht befugt.

Der Gläubiger ist nach § 14 Abs. 3 ZPO dann zur Ergänzung seines Antrags aufzufordern, wenn der Sekretär anhand der kurzen Darstellung des Grundes und der Höhe des Anspruchs dessen Schlüssigkeit nicht festzustellen vermag. Wurde eine gerichtliche Zahlungsaufforderung erlassen, dann ist stets davon auszugehen, daß der Sekretär den Antrag des Gläubigers als schlüssig angesehen hat; das reicht aber bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung — der Glaubhaftmachung, daß der Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat — bereits zum Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung aus.

In dem der Entscheidung des Bezirksgerichts zugrunde liegenden Fall hat der Gläubiger in seinem Antrag auf Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung zur Begründung seines Anspruchs angegeben, die Schuldnerin habe die von ihm verlangten 1 575 M aus einer gegen ihn betriebenen Vollstreckung ungerechtfertigt erlangt. Diese Begründung läßt den geltend gemachten Anspruch als schlüssig erscheinen. Da bei der Schlüssigkeitsprüfung stets die Richtigkeit des Sachvortrags vorauszusetzen ist, reichte die Darstellung des Gläubigers völlig aus, um seinen Zahlungsanspruch gemäß §§ 356 f., ZGB als gerechtfertigt und zulässig anzusehen.

Des weiteren Hinweises des Gläubigers auf die entsprechende Vollstreckungsakte des Kreisgerichts hätte es daher gar nicht bedurft. Er kann insoweit nur als Hinweis darauf verstanden werden, in welcher Vollstreckungssache der Schuldnerin der zurückverlangte Betrag unberechtigt zugeflossen sein soll. Die Beziehung dieser Akte war deshalb nicht notwendig, weil — wie vorstehend dargestellt — der Antrag des Gläubigers auch ohne Bezugnahme